



Thürme der Burg bis zu Mohrfels, wobei er sich und der herzoglichen Kammer nur jene Fälle vorbehält, auf denen die Todesstrafe steht; er bestätigt ihnen den Genuß aller Backöfen der ganzen Stadt, so wie das Recht, jede Woche aus dem Walde von Cattenom eine Fuhre Holz zum Bedarfe des Hofes Senzig zu nehmen, ; auf die Uebertretung dieser Privilegien setzt er eine Strafe von 50 Mark reinen Goldes, — Am 13. September¹⁾ dotirt er den Altar, der vor dem Grabmale Johannes des Blinden in der Münsterkirche stand, mit dem großen und kleinen Zehnten von Hollerich, und biefiehlt am 16. desselben Monats²⁾ dem Propste von Luxemburg, das Kloster in dem Genuß dieser Zehnten zu beschützen. — Am 3. Oktober³⁾ befiehlt Wenzel dem Seneschale, den Präpsten, Richtern, Schöffen und allen seinen Beamten, das Kloster in den Besitz aller seiner Privilegien, Rechte und Güter zu beschützen. Einen letzten Beweis seiner Fürsorge für Münster gab Wenzel, indem er am 6. Dezember,⁴⁾ zu Koblenz, dem Edlen Patho von Castalowitz, den er zum Hauptmann und Gouverneur des Landes ernannt hatte, befiehlt, das Kloster in den Besitz und Genuß des Hollericher Zehnten zu schützen.

Daß Münster so reichlich von König Wenzel bedacht wurde, erklärt sich leicht durch den Umstand, daß außer König dem Blinden, seinem Großvater, noch mehrere andere luxemburgische Fürsten hier ihre letzte Ruhestätte gefunden; auch Marienthal erfreute sich der besonderen Gurst des Königs, denn hier war die Tante König Johannes längere Zeit Priorin gewesen und zwei der Schwestern desselben waren daselbst erzogen worden. Am 9. September⁵⁾ bestätigt er alle Schenkungen, welche das Kloster von seinen Vorfahren erhalten; am 18. September⁶⁾ nimmt er dasselbe mit allen Besitzungen unter seinen besondern Schutz und betraut mit der Durchführung dieses Befehles alle seine Beamten vorzugsweise aber den Seneschall Hugo von Elter. Am 25. Oktober bestätigt er die Marienthaler Unterthanen von Detringen bei Diedenhofen in allen Freiheiten und Rechten und das Kloster selbst in allen Rechten, die ihnen in früheren Zeiten zugestanden.

Die andern Klöster unsers Landes wurden weniger reich bedacht. Bonneweg erhielt am 12. September⁷⁾ Bestätigung einer inserierten Urkunde Wenzels I. vom 12. Mai 1370; Clairefontaine, am 24. November⁸⁾, erhielt dagegen außer der Bestätigung aller seiner Privilegien auch das Recht, aus dem Walde von Cattenom für seinen Hof Senzig den nötigen Brand zu holen. Der Abtei St. Willibrord zu Echternach be-

1) W.-P. 30.

2) W.-P. 32.

3) W.-P. 46.

4) W.-P. 72.

5) W.-P. 28.

6) W.-P. 33.

7) W.-P. 29.

8) l. c. 64.